

moneo

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin und www.esv-moneo.com und www.esv-moneo.de. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de



RSM INFORMIERT

2. AUSGABE 2022

SCHWERPUNKTTHEMA
Neues Instrument der gespaltenen
Gewinnausschüttung bei einer GmbH

ALLE STEUERZAHLER
Tankgutscheine zur Abmilderung der
erhöhten Kraftstoffpreise

WIRTSCHAFT UND RECHT
Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die
Rechnungslegung

LEITGEDANKEN



Dr. Bastian Euler
Partner
Steuerberater | Rechtsanwalt
bastian.euler@rsm.de



Dr. Dirk Iwanowitsch
Partner
Wirtschaftsprüfer
dirk.iwanowitsch@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

ein unvorstellbarer Krieg hat Europa heimgesucht und eine humanitäre Katastrophe in der Ukraine verursacht. Wie in allen Kriegen sind auch unschuldige Zivilisten Opfer und Leidtragende. Unsere Gedanken sind bei den Menschen in der Ukraine, aber auch bei den Flüchtenden. Viele helfen in Deutschland, durch aktive Flüchtlingshilfe und insbesondere durch Spenden. Die Finanzverwaltung hat hierfür Erleichterungen geschaffen. Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung sind nicht nur in der Ukraine verheerend, sondern weltweit spürbar.

Wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen und steuerliche Erleichterungen – über den vorliegenden Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 hinaus (vgl. S. 7) – werden auch in Deutschland diskutiert. Vor dem Hintergrund der (nochmals) gestiegenen Energiepreise hat sich die Bundesregierung auf weitere Entlastungsmaßnahmen verständigt. Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll eine einmalige (und einkommensteuerpflichtige) Energiepreispauschale von 300 € gewährt werden. Bei Arbeitnehmern soll die Auszahlung durch den Arbeitgeber über den Lohn erfolgen; vermutlich erhält der Arbeitgeber eine Lohnsteuergutschrift. Selbständige sollen eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung erhalten. Für jedes Kind soll ein Einmalbonus zum Kindergeld in Höhe von 100 € ausgezahlt werden. Der Bonus soll auf den Kinderfreibetrag angerechnet werden. Befristet für drei Monate soll zudem die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß abgesenkt und ein Ticket für 9 € für den Öffentlichen Personennahverkehr eingeführt werden.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist dem neuen Instrument der gespaltenen Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften gewidmet. Nachdem schon bisher eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende, disquotale Gewinnausschüttung steuerlich anerkannt wurde, hat die Rechtsprechung nunmehr erweiternd auch eine gesplante Gewinnausschüttung für zulässig erachtet. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass bestimmten Gesellschaftern Ausschüttungen zufließen, während für andere Gesellschafter Gewinne in einer gesellschafterbezogenen Rücklage thesauriert werden können.

Die Corona-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf unser persönliches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben. Wir informieren Sie zu den verschiedenen Corona-Hilfen auf unserer Internetseite www.rsm.de im Coronavirus Resource Center.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr wünschen, genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Neues Instrument der gespaltenen Gewinnausschüttung bei einer GmbH 4

Alle Steuerzahler

Ukraine-Krieg: Finanzverwaltung schafft Erleichterungen bei Spenden 5

Tankgutscheine zur Abmilderung der erhöhten Kraftstoffpreise 6

Neues von der Finanzverwaltung zu Gutscheinen 6

Steuerentlastungsgesetz 2022 7

Veräußerung von Kryptowährungen löst Steuerpflicht aus 8

Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft 8

Unternehmensbesteuerung

Einbeziehung der Unternehmens-Compliance in die Betriebsprüfung 9

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter 9

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Lohnsummenprüfung während der Corona-Pandemie 10

Wirtschaft und Recht

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung 10

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € 11

Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung nach der Corona-Pandemie 11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Neues Instrument der gespaltenen Gewinnausschüttung bei einer GmbH

Mit dem Gewinnverwendungsbeschluss entscheiden die Gesellschafter darüber, ob bzw. inwieweit der Gewinn einer GmbH thesauriert oder ausgeschüttet wird. Jeder Gesellschafter wird am Gewinn entsprechend seinem prozentualen Anteil beteiligt, und der Gewinn mit Wirkung für alle Gesellschafter ganz oder teilweise entweder thesauriert oder ausgeschüttet. Der thesaurierte Gewinn kann in eine (allgemeine) Gewinnrücklage eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Grundsätzlich wird die Gewinnverwendung und -verteilung einheitlich vorgenommen.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung wurde lange Zeit in der Fachliteratur diskutiert. In jüngerer Zeit erfuhr zunächst die sogenannte disquotale oder inkongruente Gewinnverteilung durch die Rechtsprechung Anerkennung und wird mittlerweile auch von der Finanzverwaltung akzeptiert. Bei der disquotalen Gewinnverteilung erfolgt eine Ausschüttung an Gesellschafter nicht nach deren Beteiligungsquote, sondern abweichend hiervon. Die Finanzverwaltung fordert hierfür zusätzlich das Vorliegen beachtlicher wirtschaftlicher Gründe als Rechtfertigung (vgl. moneo 6/2021).

Als sehr erfreulich im Sinne der allgemeinen Handlungs- und Dispositionsfreiheit von Gesellschaftern ist nunmehr die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu werten (BFH v. 28.09.2021, VIII R 25/19). Im Streitfall wurde ein Gesellschafterbeschluss zur Gewinnverwendung, nach dem die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet wurden, der auf den Mehrheitsgesellschafter entfallende Gewinnanteil hingegen in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wurde, akzeptiert. Die steuerliche Anerkennung erstreckt sich hierbei nicht nur auf die Ebene der Kapitalgesellschaft, sondern auch auf die Ebene des Gesellschafters. An den

Mehrheitsgesellschafter erfolgt aufgrund dieser Gestaltung keine Ausschüttung. Der Gewinnanteil dieses Gesellschafters wird stattdessen einer gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage gutgeschrieben. Diese personenbezogene Gutschrift zur Gewinnrücklage der Kapitalgesellschaft bewirkt keinen Zufluss von Gewinnanteilen und mithin keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Insofern kommt es nicht zur Steuerbelastung mit Abgeltungssteuer beim Gesellschafter.

Im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft wird die personenbezogene Rücklage unter den Gewinnrücklagen im Eigenkapital ausgewiesen. Diesem Aus-

weis im Jahresabschluss dürfte große Bedeutung zukommen, da im Falle einer Gutschrift auf einem als Fremdkapital zu wertenden Verrechnungskonto des Gesellschafters ein steuerlicher Zufluss als Dividende vorliegt.

Im Rahmen der Gewinnverwendung können die Gesellschafter also beschließen, dass nur die Anteile bestimmter Gesellschafter am Gewinn ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Derartige Gewinnverwendungen erfolgen zwar beteiligungsproportional, aber gespalten



hinsichtlich der Ausschüttung an die einzelnen Gesellschafter.

Es handelt sich um eine in zeitlicher Hinsicht zwischen den Gesellschaftern inkongruente Gewinnausschüttung. Solche Ausschüttungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn sie nach der Satzung möglich sind und die Gesellschafter wirksam einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung muss die Möglichkeit einer solchen gespaltenen Gewinnverwendung und der Gutschrift auf personenbezogenen Rücklagekonten in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag

vorgesehen sein. Eine Aufnahme in die Satzung kann auch nachträglich erfolgen. Auf Grundlage einer solchen Satzungsregelung kann dann ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung und das neue Instrument einer gespaltenen Gewinnverwendung anerkennt und das BFH-Urteil durch eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt für allgemein anwendbar erklärt. Im Interesse der Handlungs- und Dispositionsfreiheit der Gesellschafter wäre eine Anerkennung der neuen BFH-Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung zu begrüßen.

Die neue Rechtsprechung wird gerade für Familienunternehmen große Bedeutung erlangen. Die gespaltenen Gewinnausschüttung kann Anwendung finden in Fällen, in denen ein Gesellschafter (z.B. Senior) auf Gewinnausschüttungen nicht angewiesen ist und die Selbstfinanzierung der Gesellschaft fördert, wogegen Gesellschafter der jüngeren Generation Zuflüsse in Form von Gewinnausschüttungen benötigen, z.B. für den eigenen Lebensunterhalt oder den Vermögensaufbau. Derartige Ziele können durch die neue Rechtsprechung zur Anerkennung von gespaltenen Gewinnausschüttungen erreicht werden.

ALLE STEUERZAHLER

Ukraine-Krieg: Finanzverwaltung schafft Erleichterungen bei Spenden

Die Finanzverwaltung hat steuerliche Erleichterungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten geschaffen (BMF-Schreiben v. 17.03.2022). Diese gelten für Maßnahmen, die vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

Als Nachweis für eine Spende auf ein eingerichtetes Sonderkonto ist keine Zuwendungsbestätigung notwendig, ausreichend ist der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei Online-Banking).

Weiter ist es für steuerbegünstigte Körperschaften unschädlich, Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten durchzuführen, auch wenn die Körperschaft diesen Zweck gemäß ihrer Satzung nicht fördert oder regional gebunden ist (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein).

Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Arbeitslohns verzichtet (Arbeitslohnspende), bleiben diese Lohnanteile bei

der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der Arbeitgeber muss jedoch die Verwendungsvorgänge erfüllen und dokumentieren. Es ist zu beachten, dass der außer Ansatz bleibende Lohnbestandteil nicht in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden darf und in der Einkommensteueranmeldung des Arbeitnehmers keine Spende darstellt.

Bei der Umsatzsteuer werden verschiedene Erleichterungen gewährt. Wenn steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung

stellen, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb (§ 65 AO) zugeordnet werden. Weiter ist keine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG notwendig, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind.



Tankgutscheine zur Abmilderung der erhöhten Kraftstoffpreise

Aufgrund der enorm gestiegenen Kraftstoffpreise suchen viele Arbeitgeber nach Möglichkeiten, ihre Arbeitnehmer zu unterstützen, die für den Weg zur Arbeit auf das Auto angewiesen sind, oder sogar Dienstreisen mit dem privaten Pkw durchführen. Die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale (siehe moneo 1/2022) abgegolten. Dienstlich mit dem privaten Auto gefahrene Kilometer können pauschal mit 30 ct erstattet werden. Die Arbeitnehmer können zwar auf die Pauschale verzichten und der Kilometerabrechnung die tatsächlichen Kosten zugrunde legen, dies setzt allerdings voraus, dass die Gesamtkosten für das Fahrzeug ermittelt und die beruflichen Fahrten sowie die Jahresfahrleistung aufgezeichnet werden.

Die Ausgabe von Tankgutscheinen kann hier oftmals ohne großen Aufwand Abhilfe schaffen. Für diese kann die steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezugsgrenze von 50 € pro Monat genutzt werden (siehe auch moneo 5/2021). Viele Tankstellenketten bieten bereits vorgefertigte Tankgutscheine an, die den rechtlichen Vorgaben an Gutscheine entsprechen. Es bietet sich an, solche Tankgutscheine in größerer Anzahl zu kaufen und diese dann nach und nach an die Arbeitnehmer auszugeben.

Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen: Der Arbeitnehmer darf maximal 50 € monatlich erhalten, Geldzahlungen sind nicht begünstigt. Der Sachbezug muss außer-

dem zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, Lohnumwandlung oder Lohnverzicht sind nicht möglich. Die Aushändigung des Tankgutscheins an den Arbeitnehmer ist zu Kontroll- und Nachweiszwecken mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Der Zeitpunkt der Aushändigung des Tankgutscheins an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ist für die lohnsteuerliche Betrachtung maßgeblich.

Der Gutschein kann monatlich ausgegeben werden, wenn ihn der Arbeitnehmer bei der Tankstelle einlöst, spielt keine Rolle. Die Tankgutscheine müssen aber nicht in jedem Monat abgegeben werden, ein solcher Sachbezug ist auch unregelmäßig oder nur einmalig möglich. Zu beachten ist jedoch immer, dass es sich um eine Freigrenze handelt: Werden die 50 € (Bruttobetrag) pro Monat durch die Ausgabe von Tankgutscheinen – zusammen mit etwaigen anderen Sachbezügen, die der Freigrenze unterliegen – überschritten, ist der gesamte Vorteil voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.



Hinweis

Auch Minijobber, Aushilfen und geringfügig Beschäftigte dürfen einen solchen lohnsteuerfreien Sachbezug erhalten.

Neues von der Finanzverwaltung zu Gutscheinen

Die lohnsteuerliche Behandlung von Gutscheinen ist komplex und jüngst verschärft worden (vgl. ausführlich hierzu moneo 5/2021). Die Finanzverwaltung hat sich erneut zu Zweifelsfragen geäußert (BMF-Schreiben v. 15.03.2022).

Lohnsteuerlich begünstigt sind u.a. Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen dem Arbeit-

geber und den Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)). Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen liegt bei inländischen, städtischen oder regionalen Einkaufs- oder Dienstleistungsverbänden auch dann vor, wenn die Einlösung von Gutscheinen oder Geldkarten im Internetshop der Akzeptanzstellen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn Einkaufs- oder

Dienstleistungsverbände auf die unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlbezirke begrenzt werden – auch bundeslandübergreifend. Dabei gelten zudem Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlbezirke fallen, als ein Postleitzahlbezirk. Es ist außerdem zulässig, dass der jeweilige Arbeitnehmer die Postleitzahlbezirke auswählt.

Von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen ist auch bei einer inlän-



dischen Ladenkette einschließlich des dazu gehörenden Internetshops mit einheitlichem Marktauftritt auszugehen (z.B. ein Symbol, eine Marke oder ein Logo). In diesem Fall ist es unbeachtlich, wenn der Arbeitnehmer vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkar-

te aus verschiedenen Ladenketten eine auswählen kann.

Zu den lohnsteuerlich begünstigungsfähigen Gutscheinen oder Geldkarten zählen auch solche, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleis-

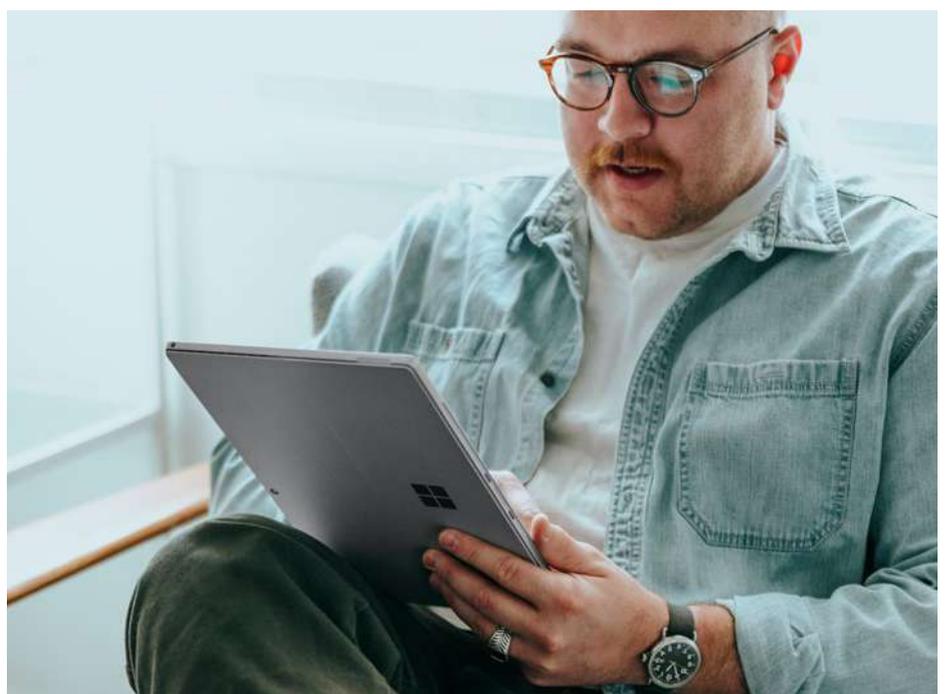
tungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG). Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug der Leistung im Inland kommt es dabei nicht an. Von einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette ist bei einer alleinigen Bezugnahme auf eine Händlerkategorie (z.B. sog. Merchant Category Code) nicht auszugehen. In solch einem Fall ist nur dann ein Sachbezug anzunehmen, wenn ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen vorliegt (Erfüllung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG, siehe oben).

In einigen Akzeptanzstellen ist es möglich, einen Gutschein gegen einen anderen Gutschein einzutauschen, der ggf. die Voraussetzungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht erfüllt. Dies ist jedoch für die lohnsteuerliche Behandlung des ersten, vom Arbeitgeber ausgegebenen Gutscheins unerheblich, wenn in der Akzeptanzstelle mit dem ersten Gutschein auch andere Waren oder Dienstleistungen erworben bzw. bezogen werden können.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Der Gesetzentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 wird derzeit parlamentarisch beraten (vgl. Leitgedanken) und sieht folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 € auf 1.200 € rückwirkend zum 01.01.2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € rückwirkend zum 01.01.2022,
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (d.h. mit Wirkung ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 01.01.2022 von 35 auf 38 ct. Über die Mobilitätsprämie wird die Entlastung auch auf Geringverdiener übertragen.



Veräußerung von Kryptowährungen löst Steuerpflicht aus

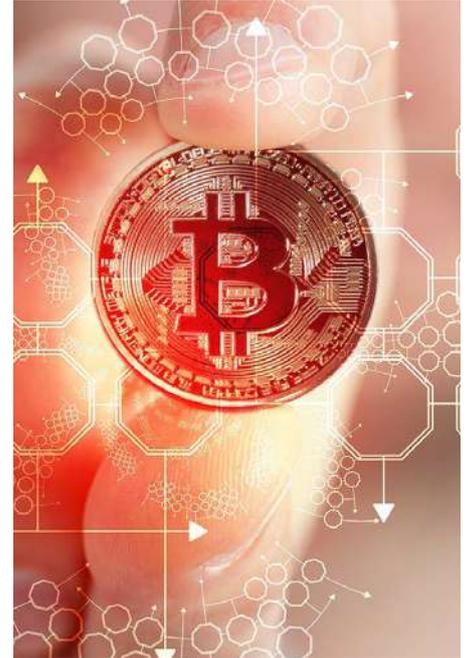
Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts einkommensteuerpflichtig (Finanzgericht Köln v. 25.11.2021, 14 K 1178/20). Gewinne aus An- und Verkäufen, die innerhalb der Jahresfrist erzielt werden, sind als Spekulationsgewinne somit mit dem regulären Einkommensteuersatz zu versteuern. Entsprechende Verluste können gegengerechnet werden.

Das Finanzgericht Köln ist der Ansicht, dass dieser Besteuerung keine verfassungsrechtlichen Einwände gegenüberstehen. Ein strukturelles Vollzugsdefizit liege nicht vor und werde auch nicht durch die anonyme Veräußerung begründet. Die Voraussetzungen eines privaten Veräußerungsgeschäfts lägen vor; es handle sich bei den Kryptowäh-

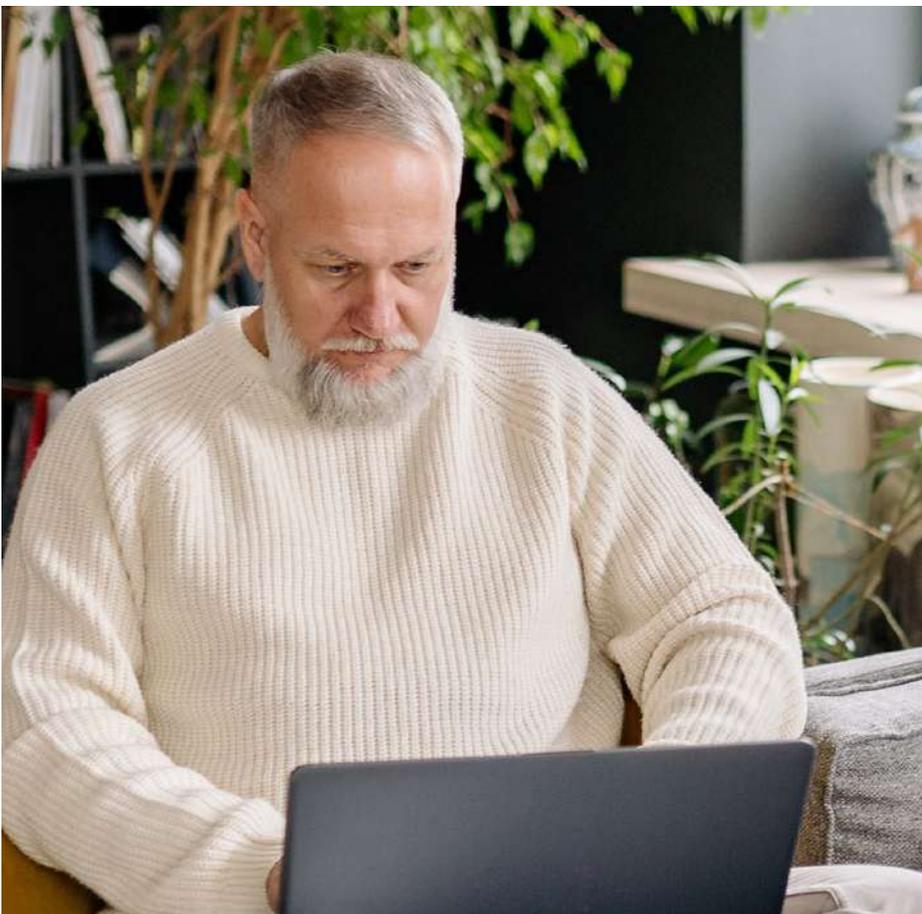
rungen um „andere Wirtschaftsgüter“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Diese Qualifikation als Wirtschaftsgut verstoße auch nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, da über den Gegenstand des Wirtschaftsguts keine Unklarheiten bestünden. Kryptowerte (z.B. Bitcoin, Ethereum, Monero) seien verkehrsfähig und selbstständig bewertbar. Zudem bestünde eine Vergleichbarkeit mit Fremdwährungen.

Hinweis

Zentralbanken und Finanzaufsicht weisen regelmäßig auf die hohe Risikoträchtigkeit von Geschäften mit Kryptowährungen hin.



Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft



Der Bundesfinanzhof hatte über einen Streitfall zu entscheiden, in dem ein Steuerpflichtiger nach einer Scheidung eine Zahlung an sein berufsständisches Versorgungswerk leistete, um seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wiederaufzufüllen. Das Gericht urteilte, dass es sich hierbei um Zahlungen im Rahmen der Basisabsicherung der Altersversorgung handelt, die Sonderausgaben darstellen. Die Wiederauffüllungszahlung kann deshalb nicht als Werbungskosten, sondern nur (begrenzt) als Sonderausgabe abgezogen werden (BFH v. 19.08.2021, X R 4/19).

Hinweis

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine zeitliche Streckung der Wiederauffüllungszahlung an den Versorgungsträger der Basisabsicherung möglich ist, um eine Abziehbarkeit als Sonderausgabe über mehrere Veranlagungszeiträume zu erreichen.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Einbeziehung der Unternehmens-Compliance in die Betriebsprüfung

Vorgaben im Hinblick auf Transparenz, Dokumentationspflichten und die Digitalisierung stellen Unternehmen im Bereich der steuerlichen Aufgaben vor große Herausforderungen. In vielen Unternehmen befinden sich deshalb derzeit interne Steuerkontrollsysteme im Aufbau, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten sicherzustellen. Als erstes Bundesland startet Bayern ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von Compliance-Systemen der Unternehmen in die steuerliche Betriebsprüfung.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen möchte die Finanzverwaltung ihre Prü-

fungsmethoden weiterentwickeln. Das soll auch zu effizienteren und schnelleren Prüfungen führen. Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigen, sollen von einer schnelleren Abwicklung der Prüfungen und damit einer früheren Rechtssicherheit profitieren können. Langfristiges Ziel der Finanzverwaltung ist es, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme rechtssicher in Betriebsprüfungen einbeziehen zu können. Dazu muss jedoch auch das dafür maßgebliche Bundesrecht der Abgabenordnung noch entsprechend modernisiert werden.

Hinweis

Ein unternehmenseigenes Steuerkontrollsystem bedeutet nicht nur mehr Aufwand – es bietet durchaus auch nennenswerte Vorteile. Es bringt mehr Planungssicherheit für das Unternehmen und führt zu einer ressourcenschonenden Betriebsprüfung. Hinzu kommt der Aspekt, dass ein Steuerkontrollsystem auch im Nachhaltigkeitsbericht eine wichtige Rolle spielt.

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Für ab dem 01.01.2021 angeschaffte Computerhardware und Software kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden, so dass der Aufwand aus dem Erwerb unmittelbar steuerlich geltend gemacht werden kann. Eine zeitanteilige Abschreibung ist bei unterjähriger Anschaffung nicht erforderlich. Die Wirtschaftsgüter sind dennoch durch Inventur zu erfassen und im Bestandsverzeichnis zum Bilanzstichtag aufzunehmen. Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer angenommen wurde, können vollständig abgeschrieben werden. Es kann aber auch eine andere Abschreibungsmethode gewählt werden.

Die Möglichkeit der Zugrundelegung einer einjährigen Nutzungsdauer gilt sowohl für gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte als auch bspw. beim Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern. Begünstigt sind die materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-

Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner. Daneben ist Software begünstigt, und zwar die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dies ist also z.B. ein Textverarbeitungsprogramm, aber auch ein Buchhaltungsprogramm oder eine komplexe ERP-Software.

In der Handelsbilanz kann dieser Vorgehensweise nicht gefolgt werden. Es muss die tatsächliche Nutzungsdauer der Abschreibung zugrunde gelegt werden. Insoweit kann es zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen, die auch zum Ansatz passiver latenter Steuern führen können. Eine Sofortabschreibung ist handelsbilanziell zulässig, wenn der Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts erfüllt (Wertgrenze 800 €, § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG).



ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Lohnsummenprüfung während der Corona-Pandemie

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Übertragungen von Betriebsvermögen können regelmäßig unter Inanspruchnahme gesetzlicher Verschonungen erfolgen. Für die 85%ige Regelverschonung hat die Finanzverwaltung corona-bedingte Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Lohnsummenregelung eingeräumt.

Die steuerliche Begünstigung ist grundsätzlich an gesetzliche Behaltensfristen sowie an die Einhaltung der sogenannten Lohnsummenregelung geknüpft. Festgestellt wird dazu zunächst eine Ausgangslohnsumme, die abgeleitet wird aus dem Durchschnitt der letzten 5 Wirtschaftsjahre vor der Schenkung bzw. dem Erbfall. Die tatsächliche Lohnsumme muss bei der Regelverschonung innerhalb der 5-jährigen Lohnsummenfrist mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme erreichen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Wird die geforderte Lohnsumme nicht eingehalten, entfällt die gewährte Steuerbegünstigung nicht vollständig, sondern nur in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird.

Die Corona-Pandemie kann zu Problemen hinsichtlich der Erfüllung dieser

Lohnsummenkriterien führen. So waren viele Betriebe gezwungen, ihre betriebliche Tätigkeit einzuschränken, was auch zur Verminderung der Lohnsumme geführt haben kann und damit eine gewährte Erbschaft-/schenkungsteuerliche Begünstigung in Frage stellt. Die Finanzverwaltung hat nun mit gleich lautenden Erlassen der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.12.2021 bekannt gegeben, dass in solchen Fällen Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Unterschreiten der Lohnsumme ursächlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Insoweit wird auf den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2022 abgestellt. Von der erforderlichen Kausalität zwischen der durch das Corona-Virus ausgelösten Pandemie und dem Unterschreiten der Mindestlohnsumme kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

1. in dem o.g. Zeitraum die rechnerisch erforderliche durchschnittliche Lohnsumme zur Einhaltung der Mindestlohnsumme unterschritten wurde,
2. für den o.g. Zeitraum Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und

3. der Betrieb einer Branche angehörte, die von einer verordneten Schließung wegen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen war.

Sofern die Umstände zu 1. bis 3. nicht kumulativ vorliegen, sei im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von der erforderlichen Kausalität ausgegangen werden könne. Betroffene Unternehmen müssen deshalb sorgfältig die Ursachen für ein Unterschreiten der geforderten Mindestlohnsumme dokumentieren. Aufgrund der mitunter deutlichen materiellen Auswirkungen sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.



WIRTSCHAFT UND RECHT

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung

Der Angriff Russlands gegen die Ukraine beeinträchtigt auch deutsche Unternehmen und ihre Beschäftigten. Die Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bewerten aktuell Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse auf die Rechnungslegung und die Prüfung von Abschlüssen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer ist der Auffassung, dass es sich bei dem Angriff um ein

nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetretenes Ereignis handelt. Es liegt somit eine wertbe-gründende Tatsache vor. Aufgrund des Stichtagsprinzips sind die Auswirkungen des Krieges damit grundsätzlich erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen.

Hinweis

Dessen ungeachtet können bereits für Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31.12.2021 Berichtspflichten für den Nachtragsbericht im Anhang und für die Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht bestehen.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 €

Seit dem 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland 9,82 €, und zum 01.07.2022 wird er auf 10,45 € steigen, wie von der Mindestlohnkommission empfohlen. Zusätzlich wird es in diesem Jahr eine dritte Erhöhung geben: Das Bundeskabinett hat ein Wahlversprechen eingelöst und einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Dieser sieht vor, dass der für alle Arbeit-

nehmer geltende Mindestlohn in einem einmaligen Schritt bereits zum 1.10.2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12 € hochgesetzt wird.

Außerdem soll die Entgeltgrenze für Minijobs von bisher 450 € auf 520 € erhöht werden. Sie orientiert sich damit an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen

und soll dynamisch ausgestaltet werden. Weiterhin wird die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt. Analog dazu soll die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300 € auf 1.600 € angehoben werden.



Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung nach der Corona-Pandemie

Virtuelle Hauptversammlungen von Aktionären waren während der Pandemie als Übergangslösung gedacht, um die Hauptversammlungen nicht zu einem Superspreader-Ereignis werden zu lassen. Nebeneffekt war, dass die Gesellschaften Kosten gespart haben und die Teilnahme ausländischer Aktionäre erleichtert wurde. Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, um die virtuelle Hauptversammlung auch künftig, unabhängig von pandemischen Lagen, zu ermöglichen. Hierfür soll eine dauerhafte Regelung im Aktiengesetz (AktG) als § 118 a AktG eingefügt werden.

Die Präsenzversammlung bleibt weiterhin die gesetzlich verankerte Grundform der Hauptversammlung. Die Gesellschaftssatzung kann künftig aber die Ausnahme einer virtuellen Hauptversammlung vorsehen, so dass die Aktionäre über das Format der Hauptversammlung entscheiden. Dabei muss die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands auf bis zu fünf Jahre befristet

werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern. Praktisch kann also bei Hauptversammlungen, die bis einschließlich zum 31.08.2023 einberufen werden, der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass die Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre abgehalten wird.

Soll eine virtuelle Hauptversammlung stattfinden, ist die Versammlung in Bild und Ton zu übertragen. Aktionäre müssen also das Recht haben, ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) sowie durch Erteilung von Vollmachten auszuüben.

Weiterhin muss die Gesellschaft den Aktionären die Möglichkeit einräumen, sich vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu den Tagesordnungspunkten zu äußern. Entsprechende Stellungnahmen sind bis spätestens vier Tage vor der Versammlung einzureichen.

Schließlich kann der Vorstand anordnen, dass Fragen der Aktionäre zur Tagesordnung spätestens vier Tage vor der Versammlung auf elektronischem Wege eingeschickt werden müssen. Nachdem der Vorstand die Fragen in der virtuellen Versammlung beantwortet hat, haben die Aktionäre das Recht, Anschlussfragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen.

Ausblick

Die geplante Gesetzesänderung stellt für die Praxis der Hauptversammlung eine grundlegende Veränderung dar. Das Bild der Hauptversammlung wird sich dauerhaft ändern. Insbesondere werden Diskussionen in der Hauptversammlung weitgehend zurückgehen. Hier muss sich aber künftig jede Gesellschaft selbst entscheiden, was für sie sinnvoll ist.

WIR ÜBER UNS

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen

Aus unserer Düsseldorfer Niederlassung haben in diesem Jahr Frau Katrin Peters das Wirtschaftsprüferexamen sowie Herr Philip Elpel das Wirtschaftsprüfer- und das Steuerberaterexamen bestanden.

Aus Bremen haben folgende Personen das Steuerberaterexamen bestanden und konnten sich über eine Zulassung als Steuerberater freuen:

- Kimberley Manig
- Maximilian Körber
- Melanie Niehuus
- Julian Willkomm

In Dresden haben Frau Anne Karl und Herr Norman Maeding, in Krefeld hat Frau Caroline Reddemann erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt.

Wir gratulieren herzlich und wünschen den Kolleginnen und Kollegen weiterhin viel Erfolg in ihrem Beruf.

Dresden wächst weiter



Seit dem 01.01.2022 ergänzt Herr Alexander Schreyer (LL.M.) als Steuerberater das Team der RSM GmbH in Dresden. Seine fachlichen Schwer-

punkte liegen im Umsatzsteuerrecht und der steuerlichen Gestaltungsberatung. Die von ihm betreuten Mandanten kommen aus dem öffentlichen Bereich, der Gesundheits-, Immobilien- und Baubranche sowie aus dem Maschinen- und Anlagenbau.

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

| Niederlassung | Telefon | E-Mail |
|-----------------|------------------|--------------------|
| Bamberg | +49 951 980980 | bamberg@rsm.de |
| B.-Gendarmenm. | +49 30 2549010 | berlin@rsm.de |
| B.-Spittelmarkt | +49 30 8857790 | berlin@rsm.de |
| Bremen | +49 421 23880 | bremen@rsm.de |
| Chemnitz | +49 371 383810 | chemnitz@rsm.de |
| Dresden | +49 351 8118030 | dresden@rsm.de |
| Düsseldorf | +49 211 60055400 | duesseldorf@rsm.de |
| Frankfurt | +49 69 1700000 | frankfurt@rsm.de |
| Halle (Saale) | +49 345 4700400 | halle@rsm.de |
| Hannover | +49 511 4758210 | hannover@rsm.de |

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

| Niederlassung | Telefon | E-Mail |
|----------------|----------------|-------------------|
| B.-Gendarmenm. | +49 30 2549010 | info@rsm-legal.de |
| Bremen | +49 421 23880 | info@rsm-legal.de |
| Koblenz | +49 261 304280 | info@rsm-legal.de |
| Krefeld | +49 2151 5090 | info@rsm-legal.de |

| Niederlassung | Telefon | E-Mail |
|---------------|------------------|------------------|
| Koblenz | +49 261 304280 | koblenz@rsm.de |
| Köln | +49 221 207000 | koeln@rsm.de |
| Krefeld | +49 2151 5090 | krefeld@rsm.de |
| Landshut | +49 871 9229870 | landshut@rsm.de |
| Mannheim | +49 621 40549900 | mannheim@rsm.de |
| München | +49 89 290640 | muenchen@rsm.de |
| Nürnberg | +49 911 926680 | nuernberg@rsm.de |
| Stuttgart | +49 711 5053690 | stuttgart@rsm.de |
| Zell (Mosel) | +49 6542 963000 | zell@rsm.de |

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

| Niederlassung | Telefon | E-Mail |
|---------------|------------------|-----------------|
| Bremen | +49 421 98966900 | info-tmc@rsm.de |

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.
© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf | Telefon: +49 211 60055400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, unsplash.com, pexels.com und pixabay.com

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an: berlin@rsm.de